

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde
Jetzendorf
vom 29.09.2026**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jetzendorf erlässt aufgrund von Art. 20a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger werden nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2

Entschädigung für die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten

- (1) Der Reinigungskraft für das Feuerwehrhaus Hirschenhausen wird eine monatlich pauschale Aufwandsentschädigung von 70,00 € nach Maßgabe von § 1 dieser Satzung gewährt.
(2) Der Reinigungskraft für das gemeindliche Leichenhaus wird ein Pauschalbetrag von 200,00 € jährlich nach Maßgabe von § 1 dieser Satzung gewährt.
(3) Helfer für den Frautag, die nicht Beschäftigten der Gemeinde Jetzendorf sind, wird für diesen Tag pauschal ein Betrag von 100,00 € nach Maßgabe von § 1 dieser Satzung gewährt.
(4) Sonstige Ehrenämter sind derzeit nicht bestellt.

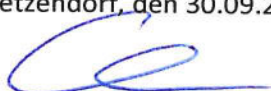
§ 3 Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeiträgen bemessene Entschädigungen sind am Ende eines Monats zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von sechs Wochen weitergezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Jetzendorf, den 30.09.2026


Tobias Endres
1. Bürgermeister

